

Waldordnung der Gemeinde Tamins

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2. Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

II. Verwaltung

Art. 4 Organisation

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.

Art. 5 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Departementsvorsteher Forst- und Landwirtschaft.

Art. 6 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;

- c) erlässt die Stellenbeschriebe und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters sowie des Forstpersonals fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm;
- e) erstellt das Budget;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) vergibt grössere Arbeiten;
- i) ist zuständig für den Holzverkauf im Einvernehmen mit dem Revierförster;
- k) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 7 Departementsvorsteher

Der Departementsvorsteher Forst- und Landwirtschaft

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergabe grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 8 Revierförster/Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften und zu pflegen.

Art. 10 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

¹ AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

Art. 11 Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12 Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14 Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen sind im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Tamins geregelt.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15 Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16 Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" vorbereitet.

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

Art. 17 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18 Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Bestimmungen im Anhang.

Art. 19 Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Die Abgabe ist gratis. Leseholzberechtigt sind Einwohner der Gemeinde welche über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügen. Aufgerüstetes Holz im Wald ist mit Name und Adresse zu kennzeichnen.

Art. 20 Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 21 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 22 Beweidung

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 23 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 24 Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten.

VI. Strafbestimmungen

Art. 25 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26 Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.— bis Fr. 5'000.— geahndet.

Art. 27 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 28 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Waldordnung vom 17. Dezember 1975 wird aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt am 15. Mai 2002 in Kraft.

Anhang Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1 Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 2 Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.

Art. 3 Gesuche/Termine

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.

Art. 4 Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5 Aufrüsten/Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.

Art. 6 Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7 Abgabepreis

Der aus Taxe sowie Rüst- und Transportkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt³.

Art. 8 Verwendungsort/Handel/Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9 Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10 Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 100 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11 Holzart

Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Art. 12 Einschränkungen

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13 Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

³ Gemeindegesetz des Kantons Graubünden

**Art. 14
Handänderung**

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

**Art. 15
Bezugsmenge**

Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

**Art. 16
Abgabe**

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

**Art. 17
Zeitpunkt**

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2002.

Für die Gemeinde Tamins:

Präsident:	Aktuar:
M. Hunger	A. Heim